

*Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Über die heilige Liturgie“.* Hrg. u. erläutert von Bischof Simon Konrad Landersdorfer, Josef A. Jungmann und Johannes Wagner. Lateinischer Text und deutsche Übersetzung. Verlag Ashendorff/Münster 1964 [Sonderausgabe des *Liturgischen Jahrbuches*, Heft 1/2 (1964)], 100 S., kart. DM 5,—.

Wie sehr der Text der Konzilskonstitution *De sacra Liturgia* das Interesse beansprucht, beweist am besten die Tatsache, daß die hier vorgelegte Ausgabe mit den Erläuterungen führender Liturgiewissenschaftler bereits in der 3. Auflage erscheint. Sie umfaßt außer dem Text der Konstitution einen Auszug aus der Rede Papst Pauls VI. am Schluß der zweiten Sitzungsperiode (84) und das Hirten Schreiben der deutschsprachigen Bischöfe an ihren Klerus (85—90). Diesen offiziellen Texten ist eine *Einleitung* aus der Feder des Altmeisters der deutschen Liturgiewissenschaft J. A. JUNGSMANN vorangesetzt (2—7; *Anmerkungen* zum Text der Konstitution von JUNGSMANN und WAGNER (91 ff.) sowie *Quellenhinweise* von WAGNER (94—100) beschließen die Ausgabe.

In seiner Einleitung macht P. JUNGSMANN sehr deutlich, daß die Konstitution den Bann bricht, der die Liturgie „in einem Zustand der Unveränderlichkeit und . . . Starre festgehalten“ hat, und „daß die strenge Gleichförmigkeit der Liturgie über alle Länder hin aufgegeben wird“ (2/3). Damit wird die Konstitution Ausgangspunkt für „eine wahrhaft pastorale Reform“ (5), wenn auch „dieser pastorale Charakter . . . nicht ganz selbstverständlich“ ist und nicht alle Wünsche in dieser Hinsicht erfüllt worden sind. Immerhin kommt die Reform „dem christlichen Volke eine weite Strecke entgegen“. Es wäre deshalb mehr als wünschenswert, daß gerade auch *die missionarische Aussage* der Liturgiekonstitution verstanden würde und die regionalen Bischofskonferenzen der sog. Missionsländer von jenen Vollmachten Gebrauch machten, die ihnen zu Nutz und Frommen ihrer Herde zugesprochen sind.

Glazik

**Kuss, Otto:** *Auslegung und Verkündigung.* Aufsätze zur Exegese des Neuen Testaments I. Pustet/Regensburg 1963, 400 S., kart. DM 21,—, Ln. DM 24,—.

Der Münchener Neutestamentler hat unter diesem Thema 15 Aufsätze zusammengefaßt, von denen er in den Jahren 1951—1961 einige als Vorträge vor einer wissenschaftlichen katholisch-evangelischen Arbeitsgemeinschaft gehalten, andere in den Hauptgedanken im Paderborner Seminar erarbeitet hat. Unter diesen Aufsätzen dürften die über die vorpaulinische (98), paulinische oder nachpaulinische Tauflehre (121) und jene Abhandlung über „die Heiden und die Werke des Gesetzes“, für die Leser unserer Zeitschrift von besonderem Interesse sein. Im letztgenannten Aufsatz versucht Kuss deutlich zu machen, daß die Stellen *Rm* 1, 18 ff.; 2, 14 f. überdeutet werden, wenn man sie nur als Belege gebraucht für die „natürliche Gotteserkenntnis“. Paulus führt den Satz von der natürlichen Gotteserkenntnis innerhalb einer großen Klammer an, die in 1, 18 beginnt und in 3, 20 aufhört. Der Sinn der Klammer ist: Mögen die Menschen als Heiden gewisse natürliche Möglichkeiten haben, Gott zu erkennen oder als Juden mittels des Gottesgesetzes wissen, was Gott will, — Juden wie Heiden sind allesamt unter der Sündenmacht. Nur für den, der glaubt, für den Menschen mit Christus, ist die Lage nicht hoffnungslos, ist Rettung gegeben (222—226). Da Christus für uns gestorben und die frohe Botschaft uns jetzt